



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 57.183-2b/74

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 28. Oktober 1974 über die Än-
derung des Niederösterreichischen Kommunal-
strukturverbesserungsgesetzes 1971

| | |
|---|-------------------|
| Kanzlei des Landtages von Niederösterreich | |
| Eing. | 18. DEZ. 1974 |
| Zi. | 3/K - 11. Aussch. |

Zur GZ 3 und 3/1 ex 1974
vom 28. Oktober und
vom 14. November 1974

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
17. Dezember 1974 beschlossen,

1.) der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des
Niederösterreichischen Landtages vom 28. Oktober 1974
über die Änderung des Niederösterreichischen Kommunal-
strukturverbesserungsgesetzes 1971 gemäß Art. 98 Abs. 3
B-VG zuzustimmen sowie

2.) zu den in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehenen
Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die
die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, (§ 2
Abs. 5 und § 3 Abs. 24) die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 5
lit. d des Übergangsgesetzes 1920 zu erteilen.

B. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur
Kundmachung des Gesetzesbeschlusses sowie zu den genann-
ten Grenzänderungen besteht Anlaß zu folgenden Bemerkun-
gen:

1.) Zum § 2 Abs. 4:

a) In der KG Gumprechtsberg besteht eine "getrennte

Numerierung" der Grundstücke, d.h.daß sowohl die Numerierung der Bauflächen als auch der Flurstücke jeweils mit eins beginnt. Den Bauflächennummern ist hiebei zur Unterscheidung von den Nummern der Flurstücke ein Punkt voranzusetzen; z.B..63.

Bei den im Abs.4 angeführten Grundstücken handelt es sich zum Teil um Bauflächen. Den Nummern dieser Grundstücke ist daher im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ein Punkt voranzusetzen.

Anstatt Grundstück Nr.63, 62, 58, 43, 51, 37, 56, 42, 57, 1, 2, 3/1, 41, 5, 4, 6/2, 6/1 und 52 muß es richtig heißen:

Grundstück Nr..63, .62, .58, .43, .51, .37, .56, .42, .57, .1, .2, .3/1, .41, .5, .4, .6/2, .6/1 und .52.

b) Anstatt "Grundstück Nr....80/1..." muß es richtig "Grundstück Nr. ...88/1 ..." heißen.

c) Das Grundstück Nr.714 liegt nicht in dem von den Änderungen betroffenen Gebiet. Hingegen sollten die im betroffenen Gebiet liegenden Grundstücke Nr.92/1, 718/28 und 1177 in den Abs.4 aufgenommen werden.

d) Das Grundstück Nr.1161/1 besteht im Katastraloperat noch nicht. Das bestehende Stammgrundstück Nr.1161 muß allerdings im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung geteilt werden. Weiters sind die Grundstücke Nr.1143 und 1158/1 zu teilen. Diesbezügliche Pläne liegen im zuständigen Vermessungsamt Melk noch nicht vor.

e) Um die topographische Abgrenzung der Gemeinden im Gebiet des Erlaufflusses (Grundstück Nr.1159/1, 5/3 und 7) zu erhalten, wäre es zweckmäßig, auch die Grundstücke Nr.21, 18, 10, 4/2, 2, 1, 133, 132, 129, 125, 134, 131, 130, 127, 126/1, 126/2, 136/4 und 136/5 in den Abs.4 aufzunehmen.

f) Fehler solcher Art führen dazu, daß die Verordnungen gemäß § 42 des Vermessungsgesetzes, BGBI.Nr.306/

1968, abweichend von den landesrechtlichen Vorschriften über die Änderung von Ortsgemeindegrenzen, die zugleich Grenzen von Katastralgemeinden sind, formuliert werden müssen, was im weiteren zu Schwierigkeiten bei der grundbücherlichen Durchführung führt.

g) Im § 2 Abs.4 sollte es ferner in den Eingangsworten und am Ende statt "Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau" richtig "Gerichtsbezirk Ybbs" heißen (vergleiche § 58 der Verordnung BGBI.Nr.478/1971).

2.) Die §§ 6 und 7 des Niederösterreichischen Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 stellen auf das "Inkrafttreten dieses Gesetzes" ab. "Dieses Gesetz" ist nach seinem § 9 mit 1.Jänner 1972 in Kraft getreten. Die zitierten §§ 6 und 7 leg.cit.sollen nach der Absicht, die dem vorliegenden Gesetzesbeschluß offenbar zugrunde liegt, wohl in der Weise angewendet werden, daß anstelle des 1.Jänner 1972 der 1.Jänner 1975 (Art.II des nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschlusses) zu treten hat. Im Wortlaut des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hat diese Absicht allerdings nicht ausdrücklich ihren Niederschlag gefunden.

Geht man davon aus, daß die erwähnte Absicht nicht Gesetzesinhalt geworden ist, weil sie im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich berücksichtigt worden ist, so ist die Verkürzung der Funktionsperiode der Gemeinderäte jener Gemeinden, die durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß vereinigt werden, wegen Widerspruches mit dem auf der Stufe eines Landesverfassungsgesetzes stehenden Art.20 Abs.1 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973, der eine fünfjährige Funktionsperiode der Gemeinderäte vorsieht, verfassungsrechtlich bedenklich.

Geht man hingegen davon aus, daß die erwähnte Absicht dem neugeschaffenen Gesetzesinhalt immanent ist, so entsteht das Problem, inwieweit es zulässig ist, einfach-gesetzliche Bestimmungen durch einen Akt der einfa-

chen Gesetzgebung zu ändern, wenn sich diese Rechtsänderung mittelbar auf den Inhalt einer in dem betreffenden Gesetz enthaltenen Verfassungsbestimmung auswirken muß. Obzwar der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der sich mit diesem Problem bisher nicht zu befassen hatte, nicht vorgegriffen werden kann, handelt es sich doch um ein echtes verfassungsrechtliches Problem.

Davon abgesehen ist der § 6 des Niederösterreichischen Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 verfassungsrechtlich bedenklich, weil er, wenn auch nur für eine gewisse Übergangszeit, eine vom Art.117 Abs.1 B-VG abweichende Form der Gemeindeorganisation vorsieht.

Gemäß § 7 des Niederösterreichischen Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 sind anhängige Verwaltungsverfahren von den Organen jener Gemeinde weiterzuführen, auf die die Zuständigkeitsbestimmungen der Verfahrensvorschriften zutreffen. Gemäß § 8 leg.cit.haben die Gemeinden ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Betrachtet man die Durchführung von Verwaltungsverfahren im Sinne des § 7 des Gesetzesbeschlusses als eine "in diesem Gesetz geregelte Aufgabe" der Gemeinde, so sind diese Verwaltungsverfahren gemäß § 8 im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen. So betrachtet erweist sich die Bezeichnungsbestimmung des § 8 als verfassungswidrig, weil die Gemeinden auch Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde durchzuführen haben. Es kann allerdings eine verfassungskonforme Interpretation in der Richtung versucht werden, daß der § 7 einen deklarativen Hinweis auf die "Zuständigkeitsbestimmungen der Verfahrensvorschriften" darstellt. Trotzdem ist festzustellen, daß der Wortlaut der §§ 7 und 8 des Niederösterreichischen Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 eine Anordnung

vermissen läßt, die klar auf eine verfassungskonforme Lösung ausgerichtet ist.

3.) Die Bundesregierung muß es, mangels Überprüfbarkeit der tatsächlichen Voraussetzungen, die für oder die gegen eine Änderung der Kommunalstruktur sprechen, innerhalb der nach Art. 98 B-VG zur Verfügung stehenden Frist von acht Wochen dahingestellt sein lassen, ob die im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Vereinigungen von Gemeinden dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen (vergleiche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Sammlung 6697/1972, Punkt 4.3.6. der Entscheidungsgründe).

17. Dezember 1974

Für den Bundeskanzler:

W e i s s